

## Ausführlicher Sachverhalt

Jede Aktiengesellschaft (AG) muss gem. § 96 AktG zwingend einen Aufsichtsrat haben. Bei einer GmbH mit bis zu 500 Arbeitnehmern kann ein Aufsichtsrat eingerichtet werden (fakultativer Aufsichtsrat). Sind in der GmbH mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigt ist die Bildung eines Aufsichtsrates zwingend. Nach dem Drittelbeteiligungsgesetz (DrittelbG) müssen GmbHs mit mehr als 500 Arbeitnehmern einen Aufsichtsrat einrichten, in dem ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder Arbeitnehmervertreter sind. Bei GmbHs mit mehr als 2.000 Arbeitnehmern ist der Aufsichtsrat zur Hälfte mit Arbeitnehmervertretern zu besetzen. Letzteres trifft für die Landeshauptstadt Erfurt (LHE) nicht zu.

Der fakultative Aufsichtsrat unterliegt nach § 52 GmbHG den Ausführungen des jeweiligen Gesellschaftsvertrages. Dazu verweist die Vorschrift hinsichtlich der Aufgaben und inneren Ordnung des Aufsichtsrates auf Regelungen des AktG, lässt aber gleichzeitig zu, dass diese aktienrechtlichen Regelungen durch den Gesellschaftsvertrag abgeändert werden können.

In den 25 Gesellschaften mit einer min. 5 %igen unmittelbaren bzw. mittelbaren Beteiligung der Landeshauptstadt Erfurt (LHE) sind in 14 Gesellschaften Aufsichtsräte etabliert. Davon hat die Erfurter Verkehrsbetriebe AG (EVAG) aufgrund der Rechtsform als Aktiengesellschaft einen zwingend vorgeschriebenen Aufsichtsrat. Die SWE Stadtwerke Erfurt GmbH hat einen nach Drittelbeteiligungsgesetz eingerichteten Aufsichtsrat. Alle weiteren eingerichteten Aufsichtsräte sind fakultativ, haben aber lt. Gesellschaftsvertrag teilweise auch Arbeitnehmervertretungen im Aufsichtsrat geregelt.

Mit der Kommunalwahl am 26.05.2024 und der Neukonstituierung des Erfurter Stadtrates am 12.06.2024 sind die Aufsichtsräte der Beteiligungsgesellschaften neu zu besetzen.

Die Zusammensetzung der Aufsichtsräte, die Anzahl sowie die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder sind im Detail in den Gesellschaftsverträgen/Satzung der einzelnen Unternehmen geregelt. Vgl. dazu Anlage 2.

Mit der Kommunalwahl 2024 endet nach den Regelungen in den Gesellschaftsverträgen mit Ablauf der Wahlperiode des Stadtrates der LHE die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrates (Ausnahme Flughafen Erfurt GmbH). Entsprechend der Fortführungsregel führt der Aufsichtsrat in seiner bisherigen Besetzung nach Ablauf der Wahlperiode die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Aufsichtsrates weiter, soweit hierdurch die Amtszeit der jeweiligen Aufsichtsratsmitglieder nicht über die in § 102 AktG festgelegte Höchstdauer hinausgeht.

Die Aufsichtsräte der kommunalen Gesellschaften/ Beteiligungen sind somit neu zu besetzen und haben sich neu zu konstituieren.

Im Prozess zur Bestimmung der Aufsichtsratsmandate werden die im Wahlverfahren von der Gesellschafterin LHE vorzuschlagenden Kandidaten durch einen vorherigen Beschluss des Stadtrates, für den die Grundsätze der Verhältniswahl Anwendung finden, bestimmt. Dieses mathematische Verfahren (Hare/ Niemeyer Verfahren) gewährleistet, dass die im Stadtrat vertretenen Fraktionen eigene Vorschläge für die Besetzung der Aufsichtsratsmandate entsprechend ihrem Stärkeverhältnis durchsetzen können.

Im Ergebnis der Kommunalwahl 2024 und der Neukonstituierung des Erfurter Stadtrates stellte sich die Mandatsverteilung wie folgt dar:

	SWE Stadtwerke Erfurt GmbH	EVAG	SWE Energie GmbH	SWE Netz GmbH	SWE Stadtwirtschaft GmbH	ThüWa ThüringenWasser GmbH	SWE Bäder GmbH	SWE UmweltService GmbH	Erfurter Garten- und Ausstellungs gGmbH	KoWo - Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH Erfurt	Erfurter Bahn GmbH	Kaisersaal Erfurt GmbH	Erfurt Tourismus und Marketing GmbH	Flughafen Erfurt GmbH	Aufsichtsratssitze/Fraktion gesamt
Aufsichtsratsmandate CDU	3	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	16
Aufsichtsratsmandate AFD	2	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0	14
Aufsichtsratsmandate SPD/Piraten	2	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0	14
Aufsichtsratsmandate LINKE	2	1	1	1	1	1	0	1	0	1	1	0	1	0	11
Aufsichtsratsmandate Mehrwertstadt	1	1	0	0	1	0	0	0	0	1	1	0	1	0	6
Aufsichtsratsmandate Grüne	1	1	0	0	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0	4
<b>Aufsichtsratssitze Stadt Erfurt</b>	<b>11</b>	<b>6</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>6</b>	<b>4</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>3</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>3</b>	<b>5</b>	<b>1</b>	<b>65</b>
Mandate andere			4	4		1							4	8	21
Arbeitnehmervertreter	6	3	1	1	1	1	1	1	1	1	1				18
OB kraft Amtes	1														1
Gesamt	18	9	9	9	7	6	4	5	4	6	7	3	9	9	105

Zur Erlangung eines Aufsichtsratsmandates gibt es grundsätzlich zwei Varianten, die jeweils in den Gesellschaftsverträgen/Satzung der kommunalen Gesellschaften/Beteiligungen geregelt sind:

1. Vorschlag durch den Stadtrat und Bestellung durch die Gesellschafterversammlung oder Wahl in der Hauptversammlung – **Vorschlagsrecht zur Bestellung oder Wahl.**
2. Entsendung durch den Stadtrat – **Entsendungsrecht.**

### Zu 1. Vorschlagsrecht zur Bestellung oder Wahl

Für die Unternehmen

- SWE Stadtwerke Erfurt GmbH und
- EVAG

hat der Stadtrat ein Vorschlagsrecht für die Aufsichtsratsmitglieder.

Die Bestellung bzw. Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates erfolgt bei der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH in der Gesellschafterversammlung und bei der Erfurter Verkehrsbetriebe AG in der Hauptversammlung.

## Zu 2. Entsendungsrecht

In nachfolgend genannten Gesellschaften erfolgt eine Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder durch den Stadtrat. Des Weiteren ist die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrates gesellschaftsvertraglich an die Wahlperiode des Stadtrates gebunden, so dass hier eine Neubesetzung unbedingt erforderlich ist.

- SWE Stadtwirtschaft GmbH
- SWE Energie GmbH
- SWE Netz GmbH
- SWE UmweltService GmbH
- ThüWa ThüringenWasser GmbH
- SWE Bäder GmbH
- Erfurter Garten- und Ausstellungs gemeinnützige GmbH (ega)
- Erfurt Tourismus und Marketing GmbH
- Erfurter Bahn GmbH
- KoWo - Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH Erfurt
- Kaisersaal Erfurt GmbH

Die gesellschaftsvertragliche Regelung bei der **Flughafen Erfurt GmbH** lässt eine Amtsdauer für Aufsichtsratsmitglieder, die nicht an die Wahlperiode des Stadtrates gebunden ist, zu. In diesem Fall wäre derzeit eine Neubesetzung durch Entsendung nicht zwingend erforderlich, da die Laufzeit noch nicht beendet ist. Eine Abberufung des derzeitigen durch die LHE entsendeten Aufsichtsratsmitgliedes und die Neuentsendung sind jederzeit möglich.

Generell besteht die Möglichkeit, dass eine komplette Neubesetzung der Aufsichtsräte vorgenommen werden kann. Diese Variante wird vorgeschlagen, da hierdurch für die Dauer der neuen Wahlperiode klare Verhältnisse der Aufsichtsratsbesetzung geschaffen werden.

Entsprechend den Gesellschaftsverträgen/ Satzung der Unternehmen beginnt die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder mit Ihrer Entsendung bzw. Bestellung. Maßgeblicher Zeitpunkt ist dabei jedoch nicht das Datum der Beschlussfassung des Stadtrates, sondern die Kenntnis der betroffenen Gesellschaft sowie die Annahmeerklärung des bestellten/entsandten Mitglieds. Die Annahmeerklärung als maßgeblicher Zeitpunkt für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat sollte daher zu Nachweiszwecken stets dokumentiert/protokolliert werden. Die Protokollierung kann entweder im Sitzungsprotokoll der Stadtratssitzung, in welcher die Entsendung erfolgte und – bei Anwesenheit des Entsandten/Gewählten - angenommen wurde, oder aber durch ein gesondertes Schreiben - Annahmeerklärung (vgl. Muster gem. Anlage 6)- erfolgen. Im Falle der Neukonstituierung beginnt die neue Amtsdauer mit der ersten, konstituierenden Aufsichtsratssitzung. Die Amtsdauer der nicht wieder entsandten Aufsichtsratsmitglieder endet mit Ablauf des Tages vor der konstituierenden Sitzung.

Um eine zeitnahe Bestellung nach dem Stadtratsbeschluss zu gewährleisten und Rechtssicherheit über den Zeitpunkt der Bestellung zu erlangen, wird im Zeitraum zwischen Beschlussfassung des Stadtrates und dem Zeitpunkt der Bestellung seitens des Beteiligungsmanagements die erforderliche Annahmeerklärung eingeholt. Für diesen Zweck ist es notwendig, dass durch die Fraktionen, zwei Wochen vor der Stadtratssitzung alle Kontaktdaten der zukünftigen Aufsichtsratsmitglieder an den Sitzungsdienst und dem Beteiligungsmanagement übermittelt werden. Erstbetroffenen wird darüber hinaus eine Datenschutzerklärung gestellt. Die ans Beteiligungsmanagement zurückgespielte Annahmeerklärung wird sodann an die jeweilige Gesellschaft übermittelt.

Um die Neubesetzung formal zum Abschluss zu bringen, ergeht an das neue Aufsichtsratsmitglied ein Berufungsschreiben, dass auf Grundlage des Stadtratsbeschlusses das Aufsichtsratsmandat besteht. Im Falle der Neukonstituierung beginnt die neue Amtsdauer mit der ersten, konstituierenden Aufsichtsratssitzung. Die Amtsdauer der nicht wieder entsandten Aufsichtsratsmitglieder endet mit Ablauf des Tages vor der konstituierenden Sitzung.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass über die Beschlusspunkte 1 bis 14 der vorliegenden Drucksache einzeln abzustimmen ist und die zur Beschlussfassung anstehenden Personen bei dem jeweiligen Beschluss nicht abstimmungsberechtigt sind.

Nach Beschlussfassung durch den Stadtrat und Berufung nach Vorliegen der Annahmeerklärung ist eine konstituierende Aufsichtsratssitzung für die jeweiligen Gesellschaften einzuberufen. Gemäß den Regelungen in den Gesellschaftsverträgen wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Zu den unternehmensspezifischen Regelungen wird auf die Ausführungen gem. Anlage 2 verwiesen.

Die Besetzung des Aufsichtsrates durch Stadtratsmitglieder ist rechtlich nicht vorgeschrieben. Eine Besetzung der Aufsichtsräte kann auch durch Mitarbeiter der Stadtverwaltung oder fachkundige Dritte erfolgen. Die Verantwortung geeignete Personen in die jeweiligen Aufsichtsräte zu entsenden, obliegt den Fraktionen.

Das Aufsichtsratsmandat ist persönlich und eigenverantwortlich auszuüben. Dieser allgemeine Grundsatz gilt auch im Aufsichtsrat kommunaler Gesellschaften und ergibt sich aus § 111 Abs. 5 AktG. Außerdem sind Aufsichtsratsmitglieder bei der Ausübung ihres Mandats dem Wohl des Unternehmens („Unternehmensinteresse“) verpflichtet, was sich aus § 116 i. V. m. § 93 Abs. 1 Satz 2 AktG ergibt. Aufsichtsratsmitglied kann jede natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige und nicht betreute Person werden. Das Aufsichtsratsmitglied soll nach der Rechtsprechung über gewisse Mindestkenntnisse verfügen, die nicht gleich zu Beginn seiner Tätigkeit vorliegen müssen, aber in angemessener Zeit anzueignen sind. Der Aufsichtsrat ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Bei der Zusammensetzung sollen die unternehmensspezifische Bedeutung und Situation aus Sicht der LHE, die Gesellschafterziele, potenzielle Interessenkonflikte, die zeitliche Verfügbarkeit und die Integrität der Mitglieder des Aufsichtsrats und Diversität berücksichtigt werden.

Es wird empfohlen zumindest ein externes und unabhängiges Mitglied mit ausgewiesener fachlicher Eignung und/oder Branchenkenntnissen in den Aufsichtsrat zu entsenden. Zudem sollte jedes Mitglied des Aufsichtsrats ausreichend Zeit zur Ausübung des Aufsichtsratsmandats mitbringen, um seine Aufgaben gewissenhaft ausüben zu können.

Weitere Hinweise und Empfehlungen – vgl. Anlage 5.

Um den immer weiter steigenden Anforderungen an die Qualifikation von Aufsichtsratsmitgliedern gerecht zu werden, werden perspektivisch den Mitgliedern des Aufsichtsrats regelmäßige Schulungsangebote unterbreitet werden. Für den Herbst dieses Jahres ist eine Informationsveranstaltung für die Aufsichtsräte vorgesehen, die über Rechte und Pflichten aufklärt und einen Überblick zu allgemeinen Fragen der Bilanzierung, zum Aufbau Wirtschaftsplan und zum Jahresabschluss geben wird.